gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Grandezza Future Unicryl-Wasserlack seidenglänzend

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Grandezza Future Unicryl-Wasserlack seidenglänzend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Industrielle Oberflächenbeschichtung.

Produkt ist nicht für die private Verwendung bestimmt.

1.3. Angaben zum Hersteller/Lieferanten

VOLIMEA GmbH&Cie. KG Josef-Rodenstock-Straße 5 37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/50 666 0 Telefax: 03606/50 666 10

E-Mail: info@volimea.de · www.volimea.de

1.4. Auskunft gebender Bereich

Telefon: 03606/50 666 24

1.5. Notrufnummer

Während der Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/50 666 0 (Mo-Fr: 8:00 - 17:00 Uhr)

Frau Dorenwendt-Zarski, Herr Heiderich

E-Mail (fachkundige Person): info@volimea.de

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen. Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise:

Prävention: Nicht anwendbar.
Reaktion: Nicht anwendbar.
Lagerung: Nicht anwendbar.
Entsorgung: Nicht anwendbar.

Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

Ergänzende Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7]

Kennzeichnungselemente und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktion hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält ein Biozidprodukt: C (M)IT/MIT (3:1)

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und

Erzeugnisse: Nicht anwendbar.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen: Keine weiteren Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische: Gemisch

Name des Produkts/ Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Тур
2-Butoxyethanol	REACH #: 01-2119475108-36 EG: 203-905-0 CAS: 111-76-2 Verzeichnis: 603-014-00-0	<10	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	[1] [2]
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	EG: 220-120-9 CAS: 2634-33-5 Verzeichnis: 613-088-00-6	<0.05	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1)	[1]
Gemisch aus 5-Chlor- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	CAS: 55965-84-9 Verzeichnis: 613-167-00-5	<0.0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H410 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071	[1]
			Siehe Abschnitt 16 für den voll- ständigen Wortlaut der oben an- gegebenen H-Sätze.	

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissensstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Тур

ſ	11	Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
L	-]	Storr enigestart als gesariancits gerarii aeria oaer aniiwengeraniinen

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
 [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein: Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person et-

was durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem

Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

Einatmen: An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim

Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzulei-

ten.

Hautkontakt: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreini-

gungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.

Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Schutz der Ersthelfer: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert

wurden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Das Gemisch wurde gemäß der konventionellen Methode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird entsprechend als Gemisch mit toxikologischen Eigenschaften eingestuft. Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Die Einwirkung von Lösemitteldämpfen oberhalb des Arbeitsplatz-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z. B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane und Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Lösungsmittel können einige der obigen Wirkungen bei Absorption durch die Haut hervorrufen. Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen aus der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die Haut führen.

Spritzer in die Augen könne Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Gemisch aus 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftin-

formationszentrale kontaktieren.

Besondere Behandlungen: Keine besondere Behandlung.

Toxikologische Angaben (siehe Abschnitt 11)

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Empfohlen: alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Pulver, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden

oder der Mischung ausgehen verursachen.

Gefährliche thermische: Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch,

Zersetzungsprodukte Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen:

für Feuerwehrleute

Dem Feuer ausgesetzte geschlossene Behälter mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Abflüsse oder Wasserwege

gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Ein geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Wegen dem Gehalt an organischen Lösungsmitteln im Gemisch:

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle: geschultes Personal Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Schutzvorschriften

in Abschnitt 7 und 8 beachten.

Einsatzkräfte:

Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen im vorigen Abschnitt "Nicht für Notfälle ge-

schultes Personal".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern. Den Gebrauch von Lösemittel vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen dem Gehalt an organischen Lösungsmitteln im Gemisch:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatz-Grenzwerte vermeiden. Das Produkt nur an Orten verwenden, wo kein offenes Feuer und andere Zündquellen vorhanden sind. Elektrische Geräte gemäß den entsprechenden Standards schützen.

Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten. Kein funkenerzeugendes Werkzeug verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub, Partikeln, Spray oder Nebel, der durch die Anwendung dieses Gemischs entsteht, vermeiden.

Schleifstäube nicht einatmen.

Das Essen, Trinken und Rauchen sind in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten.

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

Nie mit Druck leeren. Behälter ist kein Druckbehälter.

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Informationen über Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich entlang dem Boden ausbreiten.

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter die Luftgrenzwerte gefallen sind.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung

Fernhalten von: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.

Weitere Informationen zu Lagerungsbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. Trocken, kühl und bei guter Durchlüftung lagern. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Behälter dicht geschlossen halten.

Von Zündquellen fernhalten. Rauchverbot. Unbefugten Zutritt verhindern. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen: Keine weiteren Informationen.

Spezifische Lösungen für den: Keine weiteren Informationen.

Industriesektor

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatz-Grenzwerte:

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
2-Butoxyethanol	TRGS900 AGW (Deutschland, 6/2017). Wird über die Haut absorbiert.
	Schichtmittelwert: 49 mg/m ³ 8 Stunden.
	Kurzzeitwert: 196 mg/m³ 15 Minuten.
	Schichtmittelwert: 10 ppm 8 Stunden.
	Kurzzeitwert: 40 ppm 15 Minuten.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNELs/DMELs

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Тур	Exposition	Wert	Population	Wirkungen
2-Butoxyethanol	DNEL	Kurzfristig Dermal	89 mg/kg	Arbeiter	-
			bw/Tag		
	DNEL	Kurzfristig Einatmen	663 mg/m ³	Arbeiter	-
	DNEL	Kurzfristig Einatmen	246 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	75 mg/kg	Arbeiter	-
			bw/tag		
	DNEL	Langfristig Einatmen	98 mg/m³	Arbeiter	-

PNECs

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails
2-Butoxyethanol	Frischwasser	8.8 mg/l	-
	Marin	8.8 mg/l	-
	Süßwassersediment	8.14 mg/kg	-
	Boden	2.8 mg/kg	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel kann dies durch lokale Absaugung und einer guten allgemeinen Entlüftung geschehen. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatz-Grenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem

Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden

sind.

Augen-/Gesichtsschutz: Zum Schutz gegen Spritzer Schutzbrille tragen.

<u>Hautschutz</u>

Handschutz

Es gibt kein einziges Handschuhmaterial oder eine Kombination aus Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegenüber einzelnen Chemikalien oder Kombinationen von Chemikalien geben können. Der Durchbruch Zeitpunkt muss grösser sein als die Nutzungsdauer des Produktes. Die vom Handschuhhersteller bereitgestellten Anweisungen und Informationen über den Gebrauch, die Lagerung, Wartung und den Austausch müssen befolgt werden.

Handschuhe müssen regelmäßig und bei jedem Anzeichen einer Beschädigung des Handschuhmaterials ausgetauscht werden.

Immer sicherstellen, dass die Handschuhe fehlerfrei sind und korrekt aufbewahrt und verwendet werden. Die Leistung oder Wirksamkeit der Handschuhe kann sich durch physikalische und chemische Beschädigung und schlechte Wartung vermindern.

Für alle unbedeckten Körperteile geeignete Hautschutzsalbe verwenden; nicht nach einer eingetretenen Exposition verwenden.

Handschuhe: Bei längerem oder wiederholtem Umgang, die folgenden Handschuhtypen tragen (Materialstärke ≥ 0,4 mm):

Kann verwendet werden (4 - Stunden (Durchdringungszeit)): Polyvinylalkohol (PVA)

Empfohlen (> 8 Sunden (Durchdringungszeit): Butylkautschuk, Viton®, Polyethylen (PE), Nitrilkautschuk Nicht empfohlen (< 1 Stunde (Durchdringungszeit)): Naturkautschuk (Latex), Polyvinylchlorid (PVC)

Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäß der Risikoeinschätzung berücksichtigt werden

müssen.

Körperschutz: Das Personal sollte antistatische Kleidung aus Naturfaser oder aus hitzebeständiger Kunstfaser tragen.

Anderer Hautschutz: Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der

Damit verbundenen Gefahren wählen und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Atemschutz: Atemschutz gemäß EN140 mit Filtertyp A/P2 oder besser tragen.

Beim Trockenschleifen, Schneidbrennen und/oder Schweißen der ausgehärteten Farbe kann gefährlicher Staub oder Rauch entstehen. Wenn möglich Nassschleifen. Wenn eine Exposition durch Absaugeinrichtungen nicht

ausreichend vermieden werden kann, müssen entsprechende Atemschutzgeräte getragen werden.

Bei zu kalten Trockenbedingungen besteht die Möglichkeit, dass nicht abreagiertes Isocyanat im Farbfilm bis zu 30 Stunden nach dem Auftrag noch vorhanden ist. Kann Trockenschleifen nicht vermieden werden, so müssen

entsprechende Atemschutzgeräte getragen werden.

Begrenzung und Überwachung: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. der Umweltexposition

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Physikalischer Zustand: Flüssigkeit Farbe: Farblos.

Geruch: Nicht verfügbar.
Geruchsschwelle: Nicht anwendbar.

pH-Wert: Nicht anwendbar. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht getestet. Siedebeginn und Siedebereich: $100-172\,^{\circ}\text{C}$

Flammpunkt: Nicht anwendbar. [Wird nicht als entzündbar angesehen.]

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht getestet.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht anwendbar. [Wird nicht als entzündbar angesehen.]

Dampfdruck: 23.8 mm Hg (3.1654 kPa) (Höchster bekannter Wert: Wasser)

Dampfdichte: <1 (Luft = 1) (Rechenmethode)

Dichte: 1.02 g/cm³
Löslichkeit(en): Nicht getestet.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht getestet.

Selbstentzündungstemperatur: 230 °C (Geringster bekannter Wert: 2-Butoxyethanol)

Zersetzungstemperatur:

Viskosität:

Nicht getestet.

Nicht verfügbar.

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht getestet.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Das Gemisch wurde gemäß der konventionellen Methode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird entsprechend als Gemisch mit toxikologischen Eigenschaften eingestuft. Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

Die Einwirkung von Lösemitteldämpfen oberhalb des Arbeitsplatz-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z. B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane und Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwache, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Lösungsmittel können einige der obigen Wirkungen bei Absorption durch die Haut hervorrufen. Wiederholter oder langanhaltender Kontakt mit dem Gemisch kann den Entzug des natürlichen Fetts aus der Haut verursachen und zu einer nichtallergischen Kontaktdermatitis sowie der Absorption durch die Haut führen.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Gemisch aus 5-Chlor-2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Akute Toxizität

Name des Produkts/Inhaltstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	LD50 Oral	Ratte	1020 mg/kg	-
Gemisch aus 5-Chlor-	LD50 Oral	Ratte	53 mg/kg	-
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on				
[EG Nr. 247-500-7] und				
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on				
[EG Nr. 220-239-6] (3:1)				

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	7142.9 mg/kg
Dermal	15714.3 mg/kg
Einatmen (Dämpfe)	149.3 mg/l

Reizung/Verätzung

Name des Produkts/Inhalts-	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung
stoffs					
2-Butoxyethanol	Augen – Mäßig reizend	Kaninchen	-	24 Stunden	-
				100	
				milligrams	
	Augen – Stark reizend	Kaninchen	-	100	-
				milligrams	
	Haut – Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	500	-
				milligrams	
1,2-Benziosthiazol-3(2H)-on	Haut – Mildes Reizmittel	Mensch	-	48 Stunden	-
				5 Percent	
Gemisch aus 5-Chlor-	Haut – Stark reizend	Mensch	-	0.01 Percent	-
2-Methyl-2H-isothaiazol-3-on					
[EG Nr. 247-500-7] und					
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on					
[EG Nr. 220-239-6] (3:1)					

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

Sensibilisierung

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

Mutagenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

Karzinogenität

 ${\bf Schluss folgerung/Zusammen fassung:} \qquad {\bf Nicht\ verf\"{u}gbar}.$

<u>Reproduktions</u>toxizität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Teratogenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger ExpositionNicht verfügbar.Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter ExpositionNicht verfügbar.AspirationsgefahrNicht verfügbar.

Sonstige Angaben: Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das Gemisch wurde gemäß der Summationsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Name des Produkts/Inhalts- stoffs	Resultat	Spezies	Exposition
1,2-Benziothiazol-3(2H)-on	Akut EC50 1.5 mg/l	Daphnie – Daphnia magna	48 Stunden
	Akut IC50 0.067 mg/l	Algen – Pseudokirchneriella subcapitata	72 Stunden
	Akut LC50 1.3 mg/l	Fisch – Ochorhyncus mykiss	96 Stunden

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts/Inhalts- stoffs	LogPow	BCF	Potential
2-Butoxyethanol	0.81	_	niederig

12.4. Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (Koc):Nicht verfügbar.Mobilität:Nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallentsorgung: 2008/98/EC

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts

sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden

eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der

EU-Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten.

Hinweise zur Entsorgung: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.





Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Wird dieses Produkt mit anderen Abfallstoffen vermischt, dann gilt möglicherweise der ursprüngliche Abfallproduktcode nicht mehr und es muss ein geeigneter Code zugewiesen werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Abfallbehörde.

Abfallschlüssel gemäß Europäischen Abfallverzeichnis:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

Verpackung

Entsorgungsmethoden: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte

wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn

Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung: Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den

zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung leerer Behälter Rat eingeholt werden.

Leere Behälter müssen verschrottet oder überholt werden.

Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen

Bestimmungen zu entsorgen.

Verpackungsart	Europäischer Abfallkatalog (EAK)
CEPE-Richtlinien	15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe ver-
	unreinigt sind.

Besondere:

Vorsichtsmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Not available.	Not available.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Not regulated.	Not regulated.
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Not regulated.	Not regulated.
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5 Umweltgefahren	Nein.	Nein.	No.	No.
Zusätzliche Informationen	-	-	-	-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendhar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

<u>Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe</u>

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar: Nicht bestimmt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Chemikalien der: Nicht bestimmt.

Prioritätsliste (793/93/EWG)

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften:

Industrieller Gebrauch: Die Information aus diesem Sicherheitsdatenblatt kann nicht als Arbeitsplatzrisikobewertung eingesetzt werden,

die gemäß Arbeitsschutzbestimmungen erstellt werden muss. Die gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahme sind bei

dem Gebrauch des Produktes einzuhalten.

Name des Produkts/ Inhaltsstoffs	Listenname	Name auf der Liste	Einstufung	Hinweise
2-Butoxyethanol	DFG MAK-Werte Liste	2-Butoxyethanol;	K3	-
		Butylglykol		

Lagerklasse: 12 Wassergefährdungsklasse: 2

Technische Anleitung Luft: TA-Luft Nummer 5.2.5: 7.3 %

AOX: Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOW-Wert im Abwasser beitragen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme:

ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

 ${\sf DMEL = Abgeleiteter\ Minimaler-Effekt-Grenzwert}$

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung Nicht eingestuft.		Begründung	
Volltext der abgekürzten H-Sätze	H301	Giftig bei Verschlucken.	
	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	
	H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
	H315	Verursacht Hautreizungen.	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
	H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]	Acute Tox. 2, H310	AKUTE TOXIZITÄT (Dermal) – Kategorie 2	
	Acute Tox. 2, H330	AKUTE TOXIZITÄT (Einatmen) – Kategorie 2	
	Acute Tox. 3, H301	AKUTE TOXIZITÄT (Oral) – Kategorie 3	
	Acute Tox. 4, H302	AKUTE TOXIZITÄT (Oral) – Kategorie 4	
	Acute Tox. 4, H312	AKUTE TOXIZITÄT (Dermal) – Kategorie 4	
	Acute Tox. 4, H332	AKUTE TOXIZITÄT (Einatmen) – Kategorie 4	
	Aquatic Acute 1, H400	AKUT WASSERGEFÄHRDEND – Kategorie 1	
	Aquatic Chronic 1, H410	LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND – Kategorie 1	
	EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / Stand: 16.12.2024



Eye Dam. 1, H318	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG – Kategorie 1
Eye Irrit. 2, H319	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG – Kategorie 2
Skin Corr. 1C, H314	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT – Kategorie 1C
Skin Irrit. 2, H315	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT – Kategorie 2
Skin Sens. 1, H317	SENSIBILISIERUNG DER HAUT – Kategorie 1
Skin Sens. 1A, H31	7 SENSIBILISIERUNG DER HAUT – Kategorie 1A

Hinweise für den Leser

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkte der VOLIMEA GmbH & Cie. KG werden ausschließlich für den professionellen Verarbeiter hergestellt, der ein Grundwissen im Umgang und der Verwendung von chemischen und technischen Produkten zur Oberflächengestaltung hat. Die in den Merkblättern angegebenen Verarbeitungshinweise für unsere Qualitäten sind ausschließlich als unverbindliche Empfehlungen zu betrachten und stellen keinerlei Gewährleistung dar. Diese Empfehlungen basieren auf unseren Erfahrungen und Versuchsreihen und sollen die Arbeit unserer Abnehmer erleichtern. Jede mögliche Abweichung von den idealen Arbeitsbedingungen liegt im Verantwortungsbereich unserer Abnehmer und kann sich auf das Ergebnis der Anwendung auswirken. Dies befreit den Abnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Überprüfung des Produkts und dessen Eignung für die zu behandelnde Oberfläche, vorzugsweise durch eine Probeverarbeitung. Bei allen Zweifeln hinsichtlich der Handhabung oder Verarbeitung des erworbenen Produkts geben Ihnen unsere Verkaufssachbearbeiter und Techniker nach bestem Wissen Auskunft. Selbstverständlich gewährleistet die VOLIMEA GmbH & Cie. KG eine einwandfreie Qualität ihrer Produkte nach Maßgabe der jeweiligen Produktspezifikationen, jedoch liegt die Verantwortlichkeit für den Einsatz der gelieferten Produkte ausschließlich beim Abnehmer. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich zugesichert haben, ist eine anwendungstechnische Beratung oder Unterrichtung, wenngleich sie nach bestem Wissen erfolgt, in jedem Fall unverbindlich und stellt keinerlei Gewährleistung dar. VOLIMEA haftet für die Anwendung ihrer Produkte durch deren Abnehmer nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auf die der Abnehmer hiermit hingewiesen wird. Das jeweils aktuelle Technische Merkblätter. Stand 2024-12-16.